Nro 47/d. R-Reichsstadt.

Etwas über Regensburgs dermalige Lage.

Ein Bruchstück zu den Annalen dieser Stadt.

Beneficiis humana vita constat et concordia; nec terrore, ſed mutuo amore, in foedus auxiliumque commune ſtringitur.

Seneca.

Von der Kreisbibliothek Regensburg
Rat. civ. 47/d

Im Jahr 1794.

Kein Staat ist glücklich, dessen Bürger unglücklich sind, wenn auch das Gold beyder Indien seine Schatzkammern füllte und seine Fluthen und Waffen in allen Meeren und Ländern siegten.

Der Staat und derjenige, welcher ihm vorsteht, kann nicht Allen wichtige Bedienungen, nicht Allen Ansehen und Reichthum geben; aber Jedem muß er Sicherheit, bürgerliche Ruhe, eine vernünftige Freyheit und ein nur durch physische und moralische Verhältnisse, nicht durch die Willkühr eines Einzigen beschränktes Glück gewähren.

Wie gut könnte es um die Reichsstadt Regensburg — die an dem Staatenhorizonte freylich nur als ein fast unbemerkbares Pünktchen schimmert — stehen, wenn jeder ihrer Administratoren und Officianten, jeder, der Kopf und Herz und Hand dem Dienste des Staates weiht, jene goldenen Sätze zur Richtschnur seines Denkens und Handelns, zum unverbrüchlichen Gesetze seines ausgedehntern oder beschränktern Wirkungskreises gemacht hätte.

Die gegenwärtige Lage dieser guten Stadt, welch eine traurige Ansicht gewähret sie! Hätte sie sinnloser Freyheitstaumel, schwärmerischer Gleichheitstrieb, oder Hang zur Gesetzlosigkeit und Empörung ihrer Bürger, in dieses Labyrinth gestürzt; o! dann würde sie weniger Mitleid verdienen — nein, Regensburgs Bürger waschen ihre Hände in Unschuld!

Wer nur einige Jahre zu Regensburg sich aufhält, dem wird es sehr leicht, den unter dem Bürgerstande herrschenden Gemeingeist zu studiren; und, wie müßte ich nicht dem Vorwurfe eines Schmähers mich Preis geben, wenn ich etwas anders behaupten wollte, als daß allgemeine Ehrfurcht für Religion, devoteste Unterwürfigkeit und Treue gegen Kaiserliche Majestät, Anhängigkeit an die Reichsverfassung, Respect gegen die Obrigkeit und Vaterlandsliebe, den Hauptcharakter der Bürger Regensburgs ausmachen. Schwache Handlungen einzelner weniger Personen können den Ruhm einer ganzen Gemeine nicht verdunkeln.

Süsser Trost ist es, im Unglücke Mitleiden zu finden. — Eine ganz kurze, aber vom Parteygeiste freye, nur auf neuere Thatsachen sich beschränkende Darstellung

der

der jetzigen Lage der Stadt und der Veranlassung dieser Lage, erregt vielleicht dieses Mitleiden gegen euch, gute Bürger, in so mancher Seele, die ein Schwalm rednerischer Floskeln, ein zusammengestückeltes Chaos von Rechtfertigung verfassungswidriger Mißbräuche und Observanzen, falsche Vorspieglung von bürgerlichen Empörungen und Unsicherheit, zum Abscheu gegen euch umstimmen sollte. —

Im Jahr 1784 litt die Stadt durch den Eisgang ganz außerordentlich. Diese Wunden zu heilen, sah man sich nach Mitteln von aussen und innen um. Verschiedene Reichsstände öffneten ihre wohlthätige Hand und der Bürgerstand sollte das nähmliche thun.

Da dieser Beytrag ausser der gewöhnlichen Steuer entrichtet werden sollte; so mußte der Magistrat, nach Vorschrift der Regimentsordnung von 1514, den Aeussern Rath und den Ausschuß der Gemeine, oder die Vierziger, zusammen berufen, und deren Einstimmung verlangen.

Man bewilligte die Erhöhung der ordentlichen Steuer um ein Drittel, und diese Forderung und Einwilligung dauerte vom Jahre 1784, einige Jahre ohne erhebliche

Widerrede der Bürgervertreter fort. Mehr Widerspruch aber fand sie in der Folge.

Der Bürger sah nähmlich umsonst nach den Früchten sich um, die er von dem im Schweiße seines Angesichtes gesammelten und der Staatsverwaltung ohne Mißtrauen hingegebenen Erwerbe sicher zu erwarten glaubte. Ehehin wurde der Eisgang als nothwendige Ursache der Drittelsteuer; jetzt wurden, als solche, verjährte Uebel angegeben.

Jeder Staat hat Grundgesetze, Verfassung und Ordnung. Blindlings kann kein Volk mit Anstand und Wohlstand regieret werden. Das Grundgesetz, auf das sich die Bürger Regensburgs berufen, ist die schon oben erwähnte Maximilianische Regimentsordnung. Allein — wer liest und staunt nicht! — Dieses Grundgesetz kam nicht in die Hände derer, die die Rechte ihrer Bürger vertheidigen sollen; nicht einmal jedes der Rathsglieder, dessen Richtersprüche nach demselbigen sich formen sollten, konnte sich seines Besitzes rühmen.

Ohne Licht und Aufklärung läßt sich kein im Dunkeln verborgener Schade entdecken, vielweniger heilen. Dieß Princip erzeugte unter einigen patriotischen Gliedern des Aeus-

sern

sern Raths ernstes Nachdenken. Sie traten in einen freundschaftlichen Kreis zusammen, sannen der Veranlassung dieser angegebenen verjährten Uebel und den ihnen entgegen zu setzenden Heilsmitteln nach, und trugen ihre Resultate den übrigen Gliedern vor. Auf diese Art entstand die gemeinschaftliche Vorstellung, die sub Litt. A. angeführt ist, und einen, wiewohl noch unbedeutenden, Theil erfahrner Kränkungen darstellt.

Damals fühlte der Innere Rath vielleicht zum erstenmale die Fesseln, die ihm der sogenannte geheime Ausschuß schon seit mehr als 200 Jahren anlegte, in ihrer ganzen Schwere.

Die Kaiserliche Regimentsordnung setzt nämlich einen Innern Rath von 16 Personen und aus diesen Einen zum Kämmerer ein. Was thaten aber diese 16, oder was liessen sie wenigstens geschehen? Sie constituirten nicht etwa auf Befehl und mit Beystimmung des Kaisers, oder nach Anweisung vorgedachter Regimentsordnung, sondern willkührlich einen Ausschuß von 6 Gliedern, und dieser Ausschuß riß die wichtigsten Zweige der Staatsverwaltung an sich, entzog sogar den übrigen Gliedern des Innern Raths die

oberflächliche Kenntniß derselben, und wurde mit einem Worte: Despot.

Ja, durch diese unstatthafte Trennung einzelner Glieder von dem übrigen Innern Rathskörper wurden die Geschäfte des letzteren dermaßen herabgesetzt, daß in dessen Sessionen beynahe nichts anders, als die Ratificationen des Verkaufs bürgerlicher Grundstücke, Wachtbeschaue, Annahme der Besitzer, und andere unbedeutende Sachen vorkommen.

Noch mehr! diese 6 Glieder des sogenannten Geheimen Ausschusses wußten sich nach und nach das beynahe ausschließliche Recht des Directoriums der Aemter zu verschaffen, hatten also auf dieser Seite über die Beysitzer und Officianten derselben, und sogar in den höhern Departemens Gewalt, über die Amtskassen Gewalt. Der Ausschuß nahm, im Nahmen Gemeiner Stadt, Geld auf, bauete nach eigenem Belieben, verkaufte eigenmächtig, und zum Theil weit unter ihrem Werthe, verschiedene Grundstücke Gemr. Stadt, gab und gibt noch heut zu Tage gewissen Günstlingen jährlich geheime Zulage der Salarien, und schaltet überhaupt nach Belieben, ohne daß der Innere

Rath

Rath darüber befragt, oder dessen Zustimmung verlangt würde.

Doch die Eigenmacht dieses sogenannten geheimen Ausschusses hat sich auf eine noch weit höhere Stuffe gewagt, vielleicht die höchste, auf der er sich aber vor seinem Richter gewiß nicht erhalten wird; doch hievon noch mehreres, wenn der Leitfaden der Geschichte mich diese Seite zu berühren aufruft.

Diese Mißbräuche und Eingriffe in das primitive Staatsgesetz, denen man mit dem Pinsel der Observanz einen verführerischen Anstrich zu geben wußte, wurden vielleicht nie so häufig, als in den verflossenen Jahren ausgeübt. Hätte man sie mit weniger Strenge in Vollzug gebracht; nicht, wie in Frankreich, Altar und Priester angegriffen und **von Blutgerüsten gesprochen**, auf welchen ehemals einige unruhige Bürger ihr Leben schmählich enden mußten; so würde man aus dem Schlummer der Gelassenheit und Unthätigkeit nicht erwacht seyn: aber — so sollte es seyn! Hiezu kam noch, daß, als einst ein Glied des Aeußern Raths, dem, bey verlangter Einwilligung in die Drittelsteuer, die immer auf unnütze und kostbare Gebäude verwendeten

Geldsummen auffielen, sich des Ausdrucks bediente: Ich kann die Drittelsteuer nicht mehr mit gutem Gewissen bewilligen — daß, sage ich, dieses Glied in öffentlichversammeltem Innern und Aeussern Rathe von dem Conseniore Senatus — dem eigentlichen Urheber alles jetzigen Jammers und Mißverständnisses, auf die erniedrigendste Weise angegriffen wurde.

Eben dieser Consenior war es auch, der im Jahre 1792 die über das Gemeine Beste berathschlagenden Aeussern Rathsglieder infame Clubisten — (Gott welch ein Ausdruck) — nannte, und gleich darauf, als er in versammeltem großen Rathe diese Calumnie wieder ausstieß, sich in seiner Leidenschaft so weit vergaß, eine von seinen Collegen, dem versammelten Rathe selbst, erlaubte und gebilligte Feyerlichkeit, welcher höchst und hohe Personen beygewohnt hatten, laut zu verhöhnen.

In dem nähmlichen 1792sten Jahre war es, daß Magistratus, der sich endlich gegen den sogenannten geheimen Ausschuß in Kämpfe einzulassen anfing, den anhaltenden und dringenden Bitten der Bürger-Repräsentanten um Edirung der Regimentsordnung von 1514 nach mehrmalen abschlägiger

ger Antwort einigermassen nachgab, und dieses Grundgesetz dem Aeußern Rathe und der Gemeine in verschiedenen Sessionen vorlesen ließ. Allein der bekannte Herr Raths-Mitälteste streuete bey den Stellen, die der jetzigen Administrationseinrichtung unmöglich behagen können, unaufgefordert, willkührliche Bemerkungen ein, spielte also zu gleicher Zeit den Kläger, Beklagten und Richter, und der Innere Rath — in dessen Anwesenheit dieß alles geschah — setzte auch nicht eine Sylbe dagegen, so sehr dessen Würde dadurch verletzt wurde und er sich verantwortlich machte.

Noch auffallender war dieser Vorgang dadurch, daß der gedachte Herr Consenior Senatus, aus Furcht aus dem Rathe gewählt zu werden, seine Stelle aufgegeben, und auf Bitten seiner Collegen (die ihn durch eine feyerliche Deputation ersuchten, seinen Entschluß zurück zu nehmen, ungeachtet er sie Tags vorher vor dem Aeußern Rathe so sehr herabgewürdiget hatte!) sie nur noch bis Petri und Pauli zu versehen erklärt und daher nicht aufs neue aufgeschworen hatte, demungeachtet aber jetzt diese dreyfache Rolle spielte. Freylich hatte ihn auch das Wahlamt für dieß Jahr wieder gewählt;

allein wenn er von dieser Wahl nach seiner Resignation Gebrauch machen wollte, so mußte er wieder aufschwören.

Man frage mich hier nicht, warum das Wahlamt ihn bestättiget, da es doch überzeugt war, daß das Steuerdepartement, dessen Director er damals war und noch ist, in einen so bedenklichen Verfall gerathen und Summen von Tausenden versplittert hat? und zugleich eben so gewiß überzeugt war, daß dieser Herr Consenior nebst dem Herrn Seniore die allvermögenden Häupter des dem Gemeinen Wesen so schädlichen geheimen Ausschusses sind? Diese Frage beantwortet sich der leicht, der die Glieder des Wahlamtes kennt, und hievon will ich noch am Schluß etwas weniges sagen.

Der Aeußere Rath und alle Gemeine sahen unter diesen Umständen den Strom des Unglücks, das über sie, über ihre Nachkommen und über das gemeine Wesen hereinstürzen wollte, von ferne anschwellen.

Die meisten Glieder sannen Tag und Nacht auf Mittel, diesem Strome einen Damm zu setzen; ihre Privatberedungen wurden häufiger und diese brachten die mit Würde aber auch mit Achtung für den Magistrat und mit anständiger Reclamirung der

ihnen

ihnen gebührenden Vorzüge abgefaßten gemeinschaftlichen Vota an das Licht.

Solch ein Votum commune legte der Aeußere Rath und die Gemeinde des Bürger-Ausschusses im Jahre 1793 ab. Ich liefere sie in den Beylagen Litt. B. und C.

Ja, das Jahr 1793! wie merkwürdig ist dieses in den Annalen der Städtischen Geschichte, wie blutend seine Rückerinnerung für jeden Patrioten; wie zerstöhrend für das Glück des ruhigen Regensburger Bürgers, der wahrlich ein besseres Schicksal verdient, und jeden andern Reichsstädtischen Bürger zum Muster dienen kann!

Man wundere sich ja über diesen Aufruf nicht; denn eben dieses Jahr machte das Maas der bisher nur im Stillen, nun aber öffentlich ausgeübten Gewalt des sogenannten geheimen Ausschusses voll. Dieser war es, der unterm 25. Junius gedachten Jahrs bey dem höchstpreislichen Kaiserl. Reichshofrathe im Namen Kammer und Rath der Reichsstadt Regensburg eine allerunterthänigste Vorstellung und Bitte pro impetrando moratorio ad quinque annos durch seinen Agenten überreichen ließ, und der Innere Rath wußte kein Wort davon; nicht einmal den Bericht, der doch

in

in seinem Namen abgefaßt war, hat letzterer gesehen. Das heist doch wahrlich eine ahndungswürdige Täuschung! Erst im December 1793, als der wegen einer Kriegsanlage und vielleicht auch wegen einer Drittelsteuer einberufene Aeussere Rath und die Gemeine dem schlauen Gange des sogenannten geheimen Ausschusses auf die Spur kamen, insinuirte letzterer seinen Vorschlag, puncto moratorii den übrigen Gliedern des Innern Raths, und es wäre zu wünschen, daß die Resultate der damaligen Votantium des magistratischen Gremiums bekannt gemacht würden.

Wer das Votum commune des Aeussern Raths vom Jahr 1793 (Litt. B.) genau durchliest, wird sogleich einsehen, daß jener keineswegs die außerordentliche Steuer, welche der gegenwärtige Reichskrieg nothwendig machte, ausgeschlagen, sondern vielmehr den Magistrat gebethen habe, nur die Summe zu bestimmen und dann wolle Aeußerer Rath und Gemeine dieselben gerne bewilligen. Man fügte diesem Gesuche noch einige Aeußerungen, die die damalige den Bürgern sehr lästig gefallene Lage nothwendig machte, und endlich eine feyerliche Protestation gegen den Regimentsordnungswidri-

widrig sich constituirten geheimen Ausschuß bey.

Ohnfehlbar muß jene Bitte, daß der Magistrat die Summe der Kriegs=Praestandorum anzeigen möchte, für eine Verneinung der Drittelsteuer gehalten, und als solche der höchsten Behörde vorgetragen worden seyn, denn im Aprilmonath dieses 1794sten Jahrs faßte der hochpreißliche Reichshofrath folgenden Schluß ab:

Lunae 14. April. 1794

Regensburg Reichsstadt puncto moratorii absolvitur relatio et conclusum.

1mo. Fiat Decretum an den Aeußern Rath der Reichsstadt Regensburg und den dasigen Ausschuß der Gemeine dahin: Nachdem die fernere Erhebung der sogenannten Drittelsteuer, vorwaltenden Umständen nach, unvermeidlich sey; Als wollten Kaiserl. Majestät zu Abwendung des dem gemeinen Stadtwesen aus einer Verweigerung sothaner Steuer erwachsenden Schadens, ihn, Aeußern Rath, hiemit erinnern, seine Einwilligung in die Erhebung besagter Steuer, bis auf weitere Kaiserl. Verordnung unverzüglich zu ertheilen, weniger nicht zu dem Ausschusse der Gemeine sich versehen,

sehen, daß er der Steuererhebung gedhtl. keinen Widerstand entgegensetzen werde.

2do. Ponatur mandatum procuratorium ad acta.

3^{tio}. De reliquo fiat votum ad Sac. Caes. Maj.

Johann Niklas v. Schwabenhausen.

Dieses höchst verehrliche Decret wurde dem versammelten Aeußern Rath und der Gemeine vorgelesen, und beyde Corpora leisteten auf der Stelle die gebührende Parition.

Den 17. Junius erschien das merkwürdige Reichs-Hofraths-Conclusum, das ich sub Litt. D. anfüge.

Kaiserl. Majestät geruheten auf den Nothstand der Reichsstadt Regensburg einen mitleidsvollen Blick zu werfen, derselben ein Moratorium auf 5 Jahr allergnädigst zu bewilligen, und verschiedene zu mehrerer Sicherung des Wohlstandes des gemeinen Wesens einzuleitende und zu vollziehende Verfügungen anzubefehlen. Der Magistrat berief den Aeußern Rath, machte ihn mit dem schätzbaren Inhalte dieses allergnädigsten Kaiserl. Rescripts drey Wochen nach

nach dessen Empfange, bekannt, und wies ihm die Puncte an, über die er nun deliberiren und sein Gutachten abgeben solle, damit dasselbe nach Verlauf zweyer Monathe pflichtmäßig überreicht werden könne. Von Anhörung dieses allergnädigsten Rescriptes hat der Magistrat die Gemeine ganz ausgeschlossen.

Diese Puncte waren 1) die Gleichstellung des Weinungeldes vom Haustrunke mit dem Ungelde der Wirthe und Weinhändler. 2) Oekonomie-Verbesserungsvorschläge. 3) Einführung einer bürgerlichen Gegenschreiberey. Ueber den ersten dieser Puncte hat der Aeußere Rath sein per maiora gefaßtes Gutachten ad protocollum gegeben.

Was die Oekonomie-Verbesserungsvorschläge und die bürgerliche Gegenschreiberey betrifft, so ist, wie ich sicher weiß, der Aeußere Rath noch nicht in solcher Verfassung, daß er etwas Gründliches darüber sagen könnte. Oekonomie-Verbesserungen für einen Staat zu entwerfen, in welchem seit langer Zeit keine kluge Haushaltung Statt fand, ist wahrlich ein saures Stück Arbeit, die, wenn sie auch auf dem Papiere zu Stande käme, gewiß nicht sobald, viel-

leicht

leicht nie, realisiret werden würde, sie kostete zu viele individuelle Aufopferungen. Wer eine schlimm gewordene Sache verbessern will, muß aber auch mit derselben genau bekannt seyn. Oberflächliche Heilsmittel wirken selten bis auf den Grund; man spüre also der Quelle dieses Schadens nach, man beseitige die Männer, die mit einer Hand das zerstreuen, was sie mit der andern sammeln, und sehe sich nach tauglichern Verwaltern um.

Sollte mir der Einwurf gemacht werden, daß dieß letztere nicht der Fall für Regensburg seyn könne, indem daselbst ein Untersuchungssystem eingeführt worden, das, wie aus dem höchstverehrlichen Reichshofraths-Conclusum vom 17. Julius erhellet (Litt. D.) schon viele Einschränkungen und Ersparnisse verfüget hat; so antworte ich darauf:

1) Wer hat denn dieses Untersuchungssystem veranlaßt, eingeführt und zum Theil schon vollzogen?

Wer? Eben der, der das Staatsruder schon seit langer Zeit in Händen hat, und auf eine unumschränkte Art lenket und leitet: der geheime Ausschuß. In seiner Hand stund und steht noch jetzt die Sicher-

cherheit, die Freyheit, der Glückszustand des Bürgers. Seine unstatthaften Anmaßungen vorgeblich ihm gebührender Rechte, dehnen sich über die Wiege des Säuglings bis zu dem am Stabe schleichenden Greise aus, schließen die innern und äussern Kräfte des Staates in seinen Zauberkreis ein, der Alles schafft, und, wenn es ihm gefällt, wieder in ein Nichts verwandelt. Und so mußte denn auch, nachdem alle aufs äußerste gespannten Sennen der bekümmerten Staatsverwaltung plötzlich schlapp wurden, überall Kummer und Mangel sich zeigte, die ganze Staats-Oekonomie die Revüe vor ihm passiren.

Können denn — so wird man mich fragen — können denn 4 oder 5 Glieder des geheimen Ausschusses, ohne Widerspruch und Verletzung der übrigen 10 oder 12 Innern Rathsglieder dergleichen Rechte sich anmaßen, und Projekte dieser Art entwerfen und ausführen?

Wer von einer Sache nichts weiß, kann auch für dieselbe nicht stehen. Eben so, wie, obberührtermaßen, der geheime Ausschuß das erste Gesuch des Moratoriums ohne Mitwirkung aber gleichwohl im Nah-

men des ganzen Raths angebracht hat; eben so eigenmächtig verfuhr er mit der General-Untersuchung. Der Herr Consenior Senatus entwarf diesen Plan, und seine geheimen Herren Kollegen genehmigten ihn nicht nur, sie standen ihm auch in Ausführung desselben bey. Haben, wie ich auch im mindesten nicht zweifle, diejenigen Innern Rathsglieder, die ich als Männer von Kopf und Herz kenne und schätze, gegen die illegale Ausschließung der auch ihnen gebührenden Einsicht und Theilnahme an dem Untersuchungs-System laut gesprochen; so machten sie doch die Stimmen-Mehrheit nicht aus, und waren also nicht vermögend, die Ausführung dieses einseitigen Projektes zu verhindern. Allein, jenes Recht, von dem man sie ausschloß, ist durch den allerhöchsten richterlichen Ausspruch vom 17. Junius d. J., der das Decret vom 28. Jul. 1654 aufhob, ihnen wieder eingeräumt worden. In diesem Decrete, das der damalige geheime Ausschuß abfaßte, und dann dem Innern Rathe insinuiren ließ; heißt es:

„Daß die Rechnung der Aemter zwar „von den Rechnungsherren, der Rechchen-Ordnung gemäß, zwischen Re„mi-

„miniscere und Petri und Pauli, des
„Steueramts Haupt-Rech-
„nung aber allein von den ge-
„sammten Herren des Innern
„geheimen Raths, als welche
„von gemr. Stadt Vermö-
„gen und Unvermögen noth-
„wendig Wissenschaft haben
„sollen und müssen, zwischen
„Petri und Pauli und Jakobi ins-
„künftige aufgenommen und die
„Steuer-Ordnung darnach corri-
„girt werden solle."

So eigenmächtig verfuhr der geheime Ausschuß schon vor 150 Jahren!

Ich gehe nun zu einer andern Frage über:

2) Faßt dieses Untersuchungs-System alles, was von ihm erwartet und wofür es ausgegeben wurde, in sich?

Dem Untersuchungs-System, (so weit ich es aus Bruchstücken kenne) alles Verdienst absprechen; läugnen wollen, daß nur ein Mann von Muth und Talenten dasselbe in einer Periode zu entwerfen im Stande war, wo man die Vorschriften ursprungli-

cher Verfassung und Ordnung theils aus Vorsatz, theils aus Unwissenheit überschritt oder nicht achtete, und hie und da offenbare Gesetzlosigkeit hervorstach; — das hieße den Parteygeist zu weit treiben und würde unrühmliche Tadelsucht verrathen. Daß aber der Herr Verfasser in diesen Fehler verfiel, selbst diese Vorschriften überschritt, Jeden, der Antheil an der Untersuchung zu nehmen fähig und berechtigt war, eigenmächtig ausschloß, und nur mit dem geheimen Ausschusse, der ihn immer kräftig unterstützte, wenn sein partielles Interesse nicht Gefahr lief, darüber zu conferiren; daß er kleine Gebrechen berührte und die größern verschwieg; das Hülfsmittel nannte, was Schaden anrichtete; Vergeudungen für Ersparnisse angab, und sich also mehr zum Vertheidiger und Rechtfertiger seiner eigenen Handlungen, als zum unparteyischen Forscher tiefgegründeter Staatsübel aufwarf, das, das schwächt und verdunkelt jenes Verdienst wieder.

Den Vorwurf der Parteylichkeit von mir abzulehnen, sollte ich das, was ich hier gesagt habe, beweisen; aber wie voluminos würde die Rechtfertigung meiner Gründe werden; ich will ja nur Etwas sagen.

Der

Der E. Aeußere Rath und die Gemeine haben schon ihre Vertheidiger, und diese werden sich umständlicher vernehmen lassen. Ich berühre also nur einige Punkte, und behaupte:

a) Daß der Herr Verfasser des Untersuchungs-Systems bey Abfassung und Ausführung desselben die Vorschriften ursprünglicher Verfassung und Ordnung überschritten habe.

Als Direktor des Steueramtes konnte er der üblen Beschaffenheit der Aerarialkasse auf den Grund sehen; er war aber dem gesammten Rathe, nicht den 4 oder 5 Gliedern des geheimen Ausschusses allein, das Resultat seiner Bemerkungen anzuzeigen schuldig. Sein Direktorialamt befugte ihn auch zu Untersuchung seines, nicht aber anderer Departemens, deren jedes seinen eigenen Vorsteher hat, die dafür Rechenschaft geben müssen. Die Regimentsordnung befiehlt und erlaubt auch derley Abweichungen von bestimmten Gränzlinien nicht. Das Rechen-Amt ist der alleinige und gesetzmäßige Untersucher der Einnahmen und Ausgaben, folglich auch des gesammten Finanz-

Zustandes. Findet dieses bey der jährlichen Revision Unordnung, Unstatthaftigkeit und Deficit; so hat es nach seiner Eidespflicht die größte Verbindlichkeit, solches anzuzeigen, und mit dieser Anzeige ist sodann die Absetzung des unfähigen oder ungerechten Haushalters verbunden. Man lese die Rechenamts-Ordnung vom Jahre 1553 (Beylage Lit. E.), und man wird mir nicht widersprechen können. Leider aber hat die Steuer-Rechnung und das Rechenamt sich seit vielen Jahren einander nicht ins Auge gefaßt, so wenig auch die erstere dabey verlohren hätte, denn man hat schon die Verfügung getroffen, daß aus dem Steuer- und Ungeld-Amte die Direktores und Assessores sitzen, die ihre eigene Rechnung revidiren und sich zugleich selbst rechtfertigen können.

Auch die Ausführung des Untersuchungs-Systems geschah gesetzwidrig. Der Herr Verfasser desselben war der Mittelpunkt, von dem nun alle geheimen Plane ausflossen und in Vollzug gebracht wurden. Seine auf den höchsten Grad gestiegene Unumschränktheit räumte alles aus dem Wege, und erstickte sogar die Stimme manches biedern Mannes, der das aus einem so illegalen

galen Verfahren, nothwendig entspringende Unglück voraussah und vorhersagte. Der Aeußere Rath, welcher rechtsgegründeten Antheil an dem Stadt-Regimente hat, wurde darüber weder vernommen, noch gehört, und damit dieser keinen auf Grundverfassung und Ordnung sich beziehenden Einspruch machen könne, so wurde ihm und dem Ausschuß der Gemeine, die doch in dem Wahl- Besteurungs- und Credit-Geschäfte des gemeinen Wesens ausschließliche Vorrechte besitzt, die Regimentsordnung, — der Damm gegen alles despotische Verfahren — vorenthalten. Entwurf und Ausführung des Untersuchungs-Systems sind also illegal, sind gegen Grundverfassung und Ordnung.

In einer am 14. August d. J. dem E. Aeußern Rathe vorgelesenen magistratischen Proposition (von der sich aber eine allgemeine Theilnahme sämmtlicher Innern Rathsglieder wohl nicht denken läßt) wird behauptet, das Untersuchungs-System wäre nie zu Stande gekommen, wenn der geheime Ausschuß nicht bestünde. Das will also so viel sagen, die übrigen Rathsglieder und Theilnehmer am Stadtregimente besitzen nicht so viel Kenntnisse, haben nicht

die nähmlichen Fähigkeiten als jener. Man lasse es darauf ankommen, lasse sie ihre Rechte, zu denen sie befugt sind, ausüben, und beschränke ihr Untersuchungs-Vermögen nicht; wahrlich, der höchste Richter würde Ursache und Wirkung tief verborgener und geflissentlich verdeckter Uebel und Gebrechen in kurzer Zeit und nach ihrer wahren und lautern Beschaffenheit erfahren. Wird diesen Männern den Mund zu öffnen nicht gestattet, so kann und wird der Sitz der Krankheit, welche den Staatskörper abzehrt, nicht entdeckt, und das eigentliche Mittel, ihn von derselben zu befreyen, nicht ausfindig gemacht, oder nicht gehörig angewendet werden.

Wenn ich ferner behaupte:

b) daß kleine Gebrechen berührt und die größern übergangen worden; daß man das Hülfsmittel nannte, was Schaden anrichtete, und Vergeudungen für Ersparnisse angab;

so beziehe ich mich auf das Votum commune der Gemeine vom Jahre 1793 (s. Beyl. Lit. D.). Wie nachdrücklich aber auch wie wahr sagt der Bürger-Ausschuß gerade heraus

aus, daß man immer Versicherungen gemachter Ersparnisse von sich gebe, aber gleichwohl nach entgegengesetzten Grundsätzen handle.

Zur Probe will ich einige dieser angeblichen Ersparnisse die Revue passiren lassen. Diese sollen darinne bestehen, daß man den Geistlichen, Medicis, Officieren und Schulbedienten das Bürgerrecht aufgelegt und folglich, durch Versteurung ihres Vermögens, der Aerarialkasse einen neuen Zufluß verschafft habe. — Ist dem also? — Nein, sage ich, einige der vermöglichsten und angesehensten derselben sind noch bis jetzt keine Bürger, steuren noch nichts bey, essen aber doch Stadtbrod und beziehen andere wesentliche Vortheile.

Man rühmt sich, in Ansehung der Konsulenten- und Syndikats-Verrichtungen, Ersparung getroffen zu haben. Die Regimentsordnung sagt von Anstellung dieses Kollegiums, dessen Glieder (von denen übrigens einige die besondere Achtung jeden Bürgers verdienen,) schon bis auf acht angewachsen sind, auch nicht ein Wort. Was von Ersparung in Absicht auf ihre Verrichtungen vorgegeben wird, hält schlechterdings

die Probe nicht aus. Kann denn widersprochen werden, daß einige der Herren Konsulenten und Syndiker, außer ihrer jährlichen Besoldung, von dem geheimen Ausschusse, ohne Vorwissen der übrigen Innern Rathsglieder, eine Zulage erhalten? Was also auf einer Seite öffentlich als Ersparung angerühmt wird, wird auf der andern im Stillen wieder versplittert und — verschwiegen!

Man rühmt sich, einige entbehrliche Grundstücke in das Steuer-Kataster und aus der Versorgung des Bau-Amtes gebracht zu haben. Die Summe dieses ohne Vorwissen der Gemeine und also auf eine illegale Art verkauften Stadt-Eigenthums beläuft sich gegen 20,000 Gulden, und würde sich leicht auf 30,000 fl. erstrecket haben, wenn der Herr Rathskonsenior Bösner nicht einige derselben aus eigner Willkühr und beliebiger Selbstmacht weit unter ihrem Preis hingegeben hätte. Statt diese Summe auf die nöthigen Ausgaben zu verwenden, ließ er zur unentgeldlichen Bewohnung geringer Stadtbedienten ein Haus herstellen, das dem Aerario gegen 10,000 Gulden kostete!

Hüttenwerke hat man zwar niedergerissen, aber einige derselben unnöthiger Weise in massive Gebäude verwandelt.

Eben so unnöthig war die Herstellung des Brückenjochs; sie gehört sogar zu den unverantwortlichsten Ausgaben. Mit 500 Gulden hätte sie bewerkstelligt werden und hundert und mehrere Jahre dauern können, man fand es aber für gut, einige 1000 darauf zu wenden.

Daß man auf die Sicherung der Mühlen Bedacht genommen, kommt mir darum nicht glaublich vor, weil der Herr Verfasser des Untersuchungs-Systems vor einigen Jahren in der Nähe einer dieser Mühlen ein gegen 1000 Gulden an Unkosten betragendes Beschlächt hat errichten lassen, das als ein vergebliches Werk wieder eingehen muste, und der Sicherung des Mühlenganges noch bis jetzo nicht wenig Hindernisse in den Weg legt.

Eine neue Brennholz-Verwaltung kenne ich nicht; das aber weiß ich, daß ein unverzeihlicher Unterschleif und Mißbrauch mit dem Brenn- und Bauholze vorgeht. Man hat z. B. von letzterm einmahl 500

Stämme, jeden zu 5 fl. gekauft; aber nur ohngefehr 50 darunter waren dieses Geld werth, die übrigen hätte ich um die Hälfte des dafür bezahlten Preises nicht angenommen.

Wenn ich die aus dem höchstverehrlichen Reichshofraths-Konklusum vom 17ten Junius mir bekannt gewordenen Fragmente des Untersuchungs-Systems einer genauen Prüfung unterwerfen und die daraus gezogene Resultate öffentlich bekannt machen wollte, wie viele Mängel der bisherigen Staatsverwaltung hätte ich nicht aufzudecken? Ich überlasse aber dieses Geschäft den Männern, die dazu mehr Beruf als ich, die sogar schwere Verpflichtungen auf sich häben, zur Wiederherstellung der allgemeinen Wohlfahrt Alles anzuwenden; nur sey es mir noch erlaubt, einige Fragen und Zweifel vorzulegen.

Wird wohl der geheime Ausschuß die Geschichte des sogenannten Haller-Hofes zu Prebrun in das Verzeichnis der gemachten Ersparungen aufgenommen haben; wird es angezeigt seyn, was der Ankauf dieses Landsitzes kostete; wer das Geld schoß; wer den Prozeß führte und die Kosten desselben bestritt; wer den Herrn Konsulenten etliche

Mahle

Mahle zu Betreibung dieser Angelegenheit verreisen ließ, und ihn unterstützte?

So viel mir bekannt ist, weiß der Innere Rath von diesen Verhandlungen wenig; vielleicht gar nichts. Die besten Aufschlüsse könnte das Archiv des geheimen Ausschusses geben, in welchem man überhaupt die Spuren und den Ausfluß der Selbstmacht und Herrschsucht, die sich endlich in Jammer und Elend für das gemeine Wesen auflösten, entdecken würde. Wer aber, ausser den wenigen Gliedern des geheimen Kollegiums, kann sich der Einsicht in dieses Archiv rühmen, das sogar den übrigen Innern Raths-Gliedern und der Stadt-Registratur die allerwichtigsten Staats-Dokumente auf die illegalste Art entzog und noch jetzt entzieht.

Dermalen sind drey Innere Raths- und drey Prediger-Stellen erlediget; vermuthlich werden sie, um dem Aerario eine Bürde abzunehmen, nicht wieder ersetzt. Warum nimmt man denn aber immer mehrere Stadtsoldaten auf? Was dort erspart wird, verzehren diese wieder. Ist es nicht genug, daß die Stadt-Soldateska jährlich schon gegen 13000 Gulden kostet? Man

halte

halte sich andere berühmte Reichsstädte, z. B. Nürnberg und Augsburg vor, und man wird vor ihren Thoren keine in Parade stehende Wacht gewahr. Das Vorgeben, man müsse einer zu befürchtenden Revolution wegen, so viele Stadtsoldaten haben, ist mehr für einen leidenschaftlichen Ausbruch von Gehässigkeit gegen den Bürgerstand, der immer gut und edel denkt, als für wahre und gegründete Besorgniß zu halten. Es gibt weit andere, weit wichtigere und in ihren Folgen bedenklichere Gegenstände, auf die man ein sorgsameres Auge heften, ein ernsteres Nachdenken verwenden sollte. Wie bald wird der Moratoriums-Termin von fünf Jahren verstrichen und Regensburgs Lage, wenn die dermalige Administration ferner noch besteht, immer noch die nämliche zerrüttete seyn! das Steuer- und Ungeld-Amt ist ja nicht Regimentsordnungsmäßig besetzt und wird also auch nicht Regimentsordnungsmäßig verwaltet; im Stadtgerichte hat das Urtheil des Präses (der der schon allgemein bekannte Hr. Vorgeher des E. Aeußern Raths ist) das Uebergewicht, weil dieses Forum justitiae wenig tüchtige Glieder hat; daher auch so viele Appellationen an den Innern

Rath

Rath statt finden, die vermuthlich zu Erhöbung des Stempelpapiers Gelegenheit gegeben haben; die bürgerlichen Gewtrbe können nicht fortkommen, wenn sie sich nicht bey dem Polizey-Gerichts-Praesidio, das die triftigsten Gegenvorstellungen seiner patriotischen Glieder auf die feinste Art hinterstellig zu machen weiß, den Weg mit gelbem Sande bahnen; die Armen erhalten die Unterstützung nicht mehr, wie ehehin, weil die ad pias causas legirten Kapitalien in das Steuer-Kataster gebracht worden sind, und also die Summen von ein paar Tonnen Goldes versteuert werden müssen, von deren Interesse mancher Dürftige hätte unterhalten werden können, überdieß auch von dem Almosen-Amte beträchtliche Summen auf Bauten verwendet werden; die Pupillen müssen sich zum Theil mit Staatspapieren ausfertigen lassen, die in ihrem Werthe kaum 75 Procent gelten, und, wie noch kürzlich erst der Fall bey dem Vormundamte wegen eines Hauskaufs war, gar nicht einmahl als baar Geld oder Hypothek angenommen werden; im Bauamte geht es drunter und drüber; der Kredlt des Staots ist gesunken; Handlung und Gewerbe stocken; dem Schul-

c leh-

lehrer wird sein saurer Erwerb erschwert; der Mann von Verdienst und der Bürger überhaupt ist nicht geachtet, seiner Versorgung stehen tausend Hindernisse in dem Weg, davon hat man bey Vergebung des Mühlschreiberdienstes noch ein ganz frisches Beyspiel; die Religion, die Kinderzucht, gute Beyspiele, und überhaupt die Moralität sinken und werden nicht geachtet; man hat Gottesdienstliche Handlungen beschränket und aufgehoben, dagegen steigt der Luxus und die Sabbaths-Schändung ist zum Aergerniß aller Gutdenkenden beyder Religionstheile bis zum äußersten Grade der Ausschweifung und Niederträchtigkeit in vollem Schwange, und wird ungerügt und ungestraft fortgetrieben; der Bürger hegt Mißtrauen gegen seine Vorgesetzten in dem Administrations-Fache und hält daher, ob er es gleich bezahlen könnte, mit Entrichtung seiner Steuer und seines Wachtgeldes zurück, weil er immer einer bessern Verwaltung harrt; mit einem Worte: Regensburgs innere Verfassung ist nach allen ihren Zweigen ganz verderbt, und was die sich selbst unbefugter Weise aufgeworfene sogenannte General-Untersuchung von

Be-

Beschränkungen, Ersparnissen und Hülfsmitteln vorgiebt, ist — eitles, nichtiges, täuschendes Vorgeben!

Das sind die Folgen der Alleinherrschsucht des sogenannten geheimen Ausschusses, der, wenn ein Bürger-Repräsentant die Wahrheit aufdecken und die Gebrechen in ihrer wahren und schrecklichen Gestalt und Folge anzeigen will, mit Feuer und Schwert drohet, und persönlichen Haß gegen denselben bethätiget.

Doch, ich lege meine Feder nieder, da ich so eben die Nachricht erhalte, daß sich am 25sten August der Aeußere Rath und die Gemeine an den höchstpreißlichen Kaiserl. Reichshofrath gewendet haben. Ihr Vertheidiger ist einer der gründlichsten Rechtsgelehrten, ein Mann von entschiedenen Talenten, von einem vortrefflichen Herzen; ein Gelehrter von dessen Einsichten, Kenntnissen und Beurtheilungskraft sich Alles erwarten läßt. Und von diesem Augenblicke gebe ich auch die Hoffnung nicht auf, daß die Bahn zu Herstellung des allgemeinen Wohls werde gebrochen, die gerechte Sache des Aeußern Raths und der Gemeine in einem Vorwurfs-

freyen

freyen Gesichtspunkte dargestellt, die Quelle alles Uebels verstopft, die Triebfedern desselben beseitiget, und überhaupt das Glück und die Wohlfahrt des Bürgers und mit ihm des gesammten Staates befördert werden; denn es ist ja doch kein Staat glücklich, dessen Bürger unglücklich sind.

Beylagen.

Lit. A.

Gemeinschaftliche Vorstellung E. E. Raths und der Löbl. Gemeine.

Die kummervolle und bedenkliche Lage unsers gemeinen Stadtwesens, von welcher wir ehrerbietigst Unterzeichnete seit acht Jahren bedeutende Winke erhielten, hat nicht auf uns allein, sie hat auf die gesammte Bürgerschaft, welche wir zu repräsentiren die Ehre haben, einen tiefen, schmerzlichen Eindruck gemacht.

Noch scheint eine eben so lang anhaltende außerordentliche Abgabe der Bürgerschaft nicht hinlänglich zu seyn, die Quellen des Unglücks zu verstopfen, dessen Ursprung unsern Vorfahren zugeschrieben wird, und dessen traurige Folgen vielleicht auch unsern Enkeln fühlbar werden.

Unter diesen Umständen hielten es mehrere Glieder des Aeußern Raths und der Gemeine für dringende Pflicht, dem unaufhaltbaren Sinken des Aerarialsstandes ernstlich nachzudenken; allein ihre Resultate fielen immer unvollkommen

und unbefriedigend aus. Theils sahen sie in dem durch fremde Schuld sich verminderten Wohlstande des größten Theils der Bürgerschaft die noch einzige übrige Hülfsquelle versiegen; Theils blieben sie über der Art, von wem und wie in jenem unglücklichen Zeitpunkte, der unser Unglück gründete, und in der darauf folgenden Epoche gemeiner Stadt-Kammergut möge verwaltet worden seyn, in der bedenklichsten Ungewißheit.

Immer trugen sie ihre unvollständige Aeusserungen, ihre Besorgnisse und Wünsche, in den öffentlichen Sitzungen des großen Rathes vor. Ihre Sprache war die Sprache gehorsamer, nach Belehrung und Hülfe sich sehnender Bürger; sie war der Ausdruck eines gefühlvollen Herzens, das sich gerne zu Aufopferungen versteht, wenn es dem Kummer der Bedrängten wehren, wenn es Thränen trocknen, wenn es glücklich und zufrieden machen kann; sie war aber auch die Sprache ungeheuchelter Bürgervertreter, die durch jährliche Eidesleistung in eines gesammten Wohledlen Raths Gegenwart sich verpflichten, mit Beseitigung verachtungswerther und entehrender leidenschaftlicher Absichten und Ausbrüche, gemeiner Stadt Frommen fördern und Schaden abwenden zu helfen. Edle Freymüthigkeit, welche das Gewissen zu ihrem entscheidenden Richter aufruft,

und

und von diesem geheime Zustimmung erhält, kann nur bey Lichtscheuen Menschen keinen Beyfall finden; sie findet ihn aber desto mehr in den Augen dessen, der in das Verborgene siehet und das Herz prüfet.

Dieß und nichts mehr oder weniger, war unsere Denkungsart, ehe noch der unglückliche Zeitpunkt eintrat, der Königsmörder und Freyheitshändler erzeugte, geheime Verbrüderungen stiftete, neue Menschenrechte schuf, fremdes Eigenthum diebischerweise entwendete, und was dieses alles übertrifft, die Religion nur als ein schreckendes Gespenst vorbildete.

Keine unserer Privatmeinungen und unserer bisher zum Protokoll gegebenen und niedergeschriebenen Stimmungen ist mit einem dieser giftartigen und verabscheuungswürdigen Grundsätze beflecket. Das größte Verbrechen, das uns zur Last gelegt werden will — wenn anders lauterer Patriotismus Verbrechen ist — bestehet darinn, daß wir uns einander als Denker und als Eiferer für das gemeine Beste näher kennen gelernt und als solche den gemeinschaftlichen Schluß gefaßt haben, unsere Stadt, wenn es noch möglich ist, von ihrem nahen Verfalle zu retten. Die Anlage und Ausführung dieses so wichtigen Planes, den schon in der Session des Aeußern Rathes und der Gemeine

vom Jahr 1790 Vota majora für heilsam und nöthig erachteten und den selbst ein Wohledler Rath mit seiner Begnehmigung zu beehren geruhte, wurde im Monath October des verflossenen 1792sten Jahres von einigen patriotischen Gliedern des Aeußern Raths in Erwägung gezogen.

Diesen konnte die Beantwortung keiner Frage mehr an Herzen liegen, als dieser:

„Werden wir, bey der uns ohnfehlbar wie„der bevorstehenden Zusammenberufung, die „Drittelsteuer bewilligen, da uns doch ihre „Unzulänglichkeit zu Rettung des gemeinen „Wesens nicht mehr verkennbar seyn muß?"

„Sind die dem Bürger so sauer gewordene „ordentliche und außerordentliche Abgaben „gewissenhaft und mit Rückstellung aller ent„behrlichen Ausgaben angewendet worden?"

„Hat der Aeußere Rath und die Gemeine „das Recht, der Obrigkeit darüber ehrerbie„tige Vorstellungen zu machen?"

Dieß waren die Gegenstände, über welche nur einige Glieder in freundschaftlichem Zirkel sich besprachen. Sie sind durch ihre öffentlichen Abstimmungen, durch ihre bürgerlichen Verhältnisse und durch ihren Privatwandel als Männer bekannt, die keiner schleichenden Anzettlung zur Empörung fähig sind. Haben die wenigen hierüber

über gepflogenen Privatunterredungen einiger Glieder, Aufsehen und Mißtrauen erregt; so ist es zu bedauern, daß die schon einmal gethanenen ehrerbietigsten Bitten des Aeußern Raths, in mehrmaligen öffentlichen Sessionen der Aufhülfe des gemeinen Wesens nachdenken und geprüfte Meinungen darüber vernehmen zu dürfen, keinen Eingang gefunden haben. Waren wir nicht immer in dem Fall, gleich nach dem Vortrage E. Wohledlen Raths, von dessen Inhalt wir nur Vermuthungen, aber keine gewisse Kenntniß hatten, die Bewilligung der Extraanlagen mit Ja oder Nein zu entscheiden? Auch der im Jahr 1790 dringendst gebetene Aufschub von sechs Wochen, bis unsere Vorstellungen abgefaßt wären, wurde uns verweigert, und ein auf der Stelle entscheidendes Votum von uns verlangt. Wie ist es uns und dem Ausschusse der Gemeine möglich, auf einen prämeditirten Vortrag einer hohen einsichtsvollen Magistratischen Versammlung, nach dem Zeitraume von kaum einer halben Stunde, zweckmäßige Vota ablegen zu können, für deren Resultat wir vor Gott, vor dem allerhöchsten Reichsoberhaupte und der gesammten Bürgerschaft verantwortlich sind und wovon das Wohl oder Wehe einer ganzen Stadt, ganzer Generationen abhängt?

Alles, was wir also in diesen Privatunterredungen unternahmen, lief dahin aus, daß wir die Vorstellungen, an deren Abfassung Ein Wohledler Rath im Jahr 1791 uns selbst zu erinnern geruhete, zur Reife bringen wollten, und daß, um desto regelmäßiger, sicherer und unverantwortlicher hierinn zu Werke gehen zu können, die Kaiserl. reformirte Regimentsverfassung vom Jahr 1514, als der einzige Maßstab der unserm Unternehmen eine legale Richtung geben könne, von E. Wohledlen Rathe respectuosest erbeten werden solle.

Als der Aeußere Rath und die Gemeine am 11. December des verflossenen Jahres convocirt wurden, um die nöthigen Beyträge zu den Kriegskosten zu bewilligen und diese auch, wie es gutgesinnten Reichsbürgern zukömmt, genehmigt worden, so trugen mehrere Stimmen zugleich auf eine Berathung zur Aufhülfe unsers Stadtwesens an. Herr Vischer war von der Nothwendigkeit dieses patriotischen Schrittes so tief überzeugt, daß er am Schluße seines Voti in die Worte ausbrach:

> Möchten doch sämmtlich hier anwesende Mitglieder, denen der Verfall unsers Stadtwesens so sehr am Herzen liegt, als mir, ganz von Patriotismus ermuntert, diesen Versammlungsort nicht eher verlassen,

sen, bis durch gemeinsame Rückspráche die dienlichsten Mittel gewählt worden, so zu heilsamen Vorstellungen Anlaß geben.

Dieser Meinung traten viele Glieder bey. Gleich nach der Entfernung der hochverehrlichen Herren Deputirten E. Wohledlen Raths und unsers Herrn Vorgehers aus unserm Sitzungsorte, war dieser Vorschlag erneuert und ohne einigen Widerspruch darauf angetragen, mittelst einer Deputation von drey Gliedern des Aeussern Raths und dreyen aus der Gemeine, in pleno consessu illustris senatus die Mittheilung vorbenannter Regimentsverfassung, um die Gränzlinien zwischen Magistrat und Bürgerschaft kennen zu lernen, ehrerbietigst zu erbitten. Erwähnte Deputation genoß die Ehre, ihren respectuosesten Vortrag im versammelten Wohledlen Innern Rathe zu thun. Sie wurde von des damals amtirenden Herrn Stadtkammerer Gumpelsheimer, H. E. mit einer, dieser verehrten Magistratsperson eignen Würde huldvoll aufgenommen, ihr Petitum niedergeschrieben, dasselbe in Deliberation zu nehmen, gütevoll ihr zugesichert und endlich dieser Schritt des Bürgerausschusses noch dadurch legalisirt, daß ein Wohledler Rath aus seinem illustern Gremio eine Deputation an den Versamm-

lungsort des Aeussern Raths und der Gemeinde abzusenden beliebte, welche jene Versicherungen zu wiederholen den Auftrag hatte. Allein der Bürgerausschuß hatte sich, um durch einen längern Aufenthalt keinen Argwohn zu veranlassen, noch vor dieser ihm zugedachten ehrenvollen Beschickung aus dem Versammlungsorte bereits entfernet.

Wer von uns konnte vermuthen, daß einige Tage darauf die Art dieser unsern hochgebietenden Obern an dem Ort ehrfurchts- und vertrauungsvoll vorgetragenen Bekanntmachung eines auf die Wohlfarth unsers gemeinschaftlichen Vaterlandes sich beziehenden Resultates der Bürger-Repräsentanten, Widerspruch finden würde und sogar zu einem Vergehen angerechnet werden könnte, an welchem Ein Wohledler Rath in unserer Deputation der gesammten Bürgerschaft Seine Hochoberherrliche Zuneigung zu erkennen gab und sie mit ausgezeichneter Güte aufnahm.

Der 28. December erschien, dem löblichen Gebrauch nach, der Aeußere Rath in dem Gremio illustris senatus, um die ihm zukommenden Functionen bey der Hauptwahl zu verrichten. Diese feyerliche Handlung, aus welcher noch die Würde unserer ehemaligen glücklichen Verfassung hervorschimmert, ward, ehe sie kaum

begann,

begann, durch eine Rede des Herrn conſenioris Senatus Bösner, H. E. unterbrochen.

Wir müſſen geſtehen, daß wir damals nicht an dem Orte uns zu befinden glaubten, den die Gerechtigkeit zu ihrem Heiligthume eingeweihet hat, der der ohnehin bekümmerten Bürgſchaft zur Freyſtätte und der unterdrückten und leidenden Unſchuld zur Schutzwehre dienen ſoll. Tief in unſere Seelen drangen die in einer ſo ehrwürdigen Verſammlung kaum je ausgeſprochenen Ausdrücke von Königsmördern, infamen Clubs, jugendlicher Fahnenweihe, Zofen, — und was noch mehr das Herz eines jeden rechtſchaffenen Mannes und treuen Bürgers, eines redlichen Vaters und ſorgſamen Erziehers, bis zur Verblutung zerreißen muß.

Ehrliche Männer unter uns wurden namentlich als Leute angezeigt, die das Signal zu empörender Widerſetzlichkeit gegen ihre Obrigkeit gegeben hätten. Selbſt einer unſerer bekannteſten würdigſten Mitbürger, der reſignirte Herr Aſſeſſor Ritter, wurde beſchuldigt, den Saamen dazu in einem vor vier Jahren abgelegten Voto ausgeſtreut zu haben. Doch dieſe Sprache war nur diejenige einer einzelnen Magiſtratsperſon. Unmöglich läßt ſich eine mehrere Theilnahme denken. Unſere Gedanken und Wege ſind Gott, unſerm Richter, bekannt,

unsere öffentlichen und Privathandlungen sind aber auch unserer verehrten Obrigkeit nicht verborgen. Wir haben das, was wir zur Rettung unsers Stadtwesens und unserer schätzbaren Mitbürger, als ihre beeidigten Repräsentanten privatim unternommen haben, in seiner wahren Beschaffenheit hier dargestellt; was wir öffentlich bey den jedesmaligen feyerlichen Sessionen ad Protocollum gegeben haben, mag unser Zeuge, mag Richter seyn.

Da unser Gewissen uns keinen Vorwurf macht, so legen wir die Hand auf unsern Mund und überlassen vertrauensvoll der Weisheit und Gerechtigkeit unserer gebietenden Obern, für die wir alles, was uns kostbar ist, aufzuopfern bereit sind, die ihren tiefen Einsichten am gemäßesten scheinende Reparirung des uns als Repräsentanten der gesammten Bürgerschaft angethanen Unrechtes.

Die in das Wohllöbliche Wahlamt aufgenommene Glieder des Aeußern Raths und der Gemeine, entscheiden durch ihre überwiegende Stimmenmehrheit die jährliche Wahl oder Bestättigung E. W. E. Raths Glieder; — der Aeußere Rath und die Gemeine haben überdieß an der Regimentsverfassung noch andere eminente Antheile. Aber wie tief würde ihre Würde herabsinken, wie verdächtig jede ihrer Func-

ctio-

ctionen, wie anstößig ihr persönlicher Charakter, wie muthlos und schlaff ihr patriotisches Bestreben werden, das sich zu Rettung eines in tiefe Armuth hinsinkenden gemeinen Wesens bis zur Entnervung anstrengte, — wenn sie in den Tagen, in welchen sie zu treuer Erfüllung, ihrer verschiedenen Amtspflichten heilige Eidschwüre leisten, für Heuchler angesehen werden müssen.

Wir erneuern hier unsere ehrfurchtsvollen Bitten, in Verbindung mit dem Ausschuße der Gemeine, um die abschriftliche Mittheilung der vollständigen Regimentsverfassung, von welcher sich der Extract bereits in unsern Händen befindet. Sollte aber E. W. E. Rath belieben, diese Regimentsverfassung, welche unsere jura et privilegia legitime acquisita et longo usu obtenta enthält, und welche uns das Instrum. Pacis O. sichert, nicht in vollständiger Abschrift mitzutheilen, so bitten wir respectuosest, die Gründe dieser Weigerung schriftlich uns zukommen zu lassen.

(Diese Schriftt war von 23 Gliedern des Aeussern Raths und 35 von der Gemeine unterzeichnet.)

Lit. B.

Gemeinschaftliches Votum des Aeußern Raths, von den Gliedern der Gemeine mit unterzeichnet, und den 12. Decemb. 1793 in öffentlichem großen Rathe abgelesen.

Im verflossenen Jahre erklärte sich der Aeußere Rath und die Gemeine der Vierziger, als patriotische Reichsbürger, für die erforderte Kriegsanlage, die hierauf in eine Drittelsteuer verwandelt wurde. Ohnfehlbar hat die für das 1794ste Jahr nöthige Kriegsanlage die nähmliche Einleitung zu erfahren und der erschöpfte Bürger befindet sich dann in eben der Lage, in der er vor zehn Jahren war.

Daß die Ausgaben des ersten Jahrs, welche Regensburg als Reichsstand zu entrichten verbunden war, nicht haben bestimmt und ihre Summen einer getreuen Bürgerschaft angegeben werden können, sehen wir wohl ein; was aber unsere Stadt für das nächste Jahr an Kriegs-Praestandis zu entrichten habe, das läßt sich wohl schon jetzt berechnen.

Wenn wir von E. W. E. Rathe die Anzeige der zu bezahlenden Kriegsbeyträge ehrerbietigst uns erbitten, so verlangen wir nichts Neues,

nichts

nichts Pflichtwidriges. Wir versetzen uns nur in die Zeiten unserer Vorfahren. Kam nicht E. E. Kammer und Rath im Jahr 1678 seiner Bürgerschaft mit einer solchen offenherzigen und Vertrauen erweckenden Anzeige, daß die Stadt 250 Römermonathe zu entrichten habe, zuvor? Steht nicht in dem damaligen Proclama an die Bürgerschaft (vom 13. Febr.) daß man mit dem Aeußern Rath und der Gemeine die Sache zuvor reiflich — also nicht in einer kleinen Stunde, wie es heut zu Tag in Form eines Ceremoniels geschieht — erwogen haben? Damals prieß man die nachsichtsvolle Erlassung von 50 Römermonath und im verflossenen Jahr erfahren wir nicht einmal durch den öffentlichen Weg den großmüthigen Zug unsers Allergnädigsten Kaisers und der höchsten Reichsstände, die die kostspielige Stellung eines Contingents, vermuthlich, weil sie unsere jammervolle Lage mit edelmüthiger Theilnahme einsahen, uns erlassen haben. Der Genuß aller dieser uns willkommenen Beweise großmüthiger Nachsicht, kann uns aber so lange nicht zu Theil werden, als er in Eine Classe mit der bisher getragenen Bürde gesetzt wird.

Vertrauensvoll erwarten wir also von E. W. E. Innern Rathe die offenherzige Anzeige

der

der uns obliegenden Praestandorum und nach derselbigen eine — den Kräften jedes Bürgers angemessene und verhältnißmäßige Vertheilung der Kriegsanlage, für die wir sodann zu stimmen uns verpflichtet halten werden.

Ueber die Kassen unserer Mitbürger, die wir vertreten, können wir nicht willkührlich disponiren, sonst laden wir uns schwere Rechenschaft auf den Hals. O, ein Theil der Bürgerschaft ist ohnehin durch die einseitig geschehene Anordnung bey verschiedenen Truppendurchmärschen auf eine unglaubliche Art überbürdet worden. Dieß würde vermieden worden seyn, wenn man den Aeußern Rath und die Gemeine, wie es im Jahr 1642 den 12. Nov. geschah, des Oberherrlichen Vertrauens einer thätigen Mitwirkung gewürdiget hätte. Doch dieses Vertrauen ist schon seit geraumer Zeit begränzt, scheint leider ganz aufgehoben zu seyn!

Nicht der Aeußere Rath oder die Gemeine haben dieses wechselseitige Vertrauen geschwächt, wir haben es vielmehr auf einen dauerhaften Fuß herstellen wollen, indem wir der Quelle aller bisherigen Uebel nachspüren und bey Entdeckung derselben ihren fernern schädlichen Einfluß hemmen wollten.

Wir haben eingesehen, daß wir nicht mehr einen gemeinschaftlichen, sondern einen getheil-

theilten Innern Rath zu unserer Obrigkeit haben; daß die wichtigsten Angelegenheiten nur von der Beurtheilung und Entscheidung einiger weniger Glieder desselben abhängen, die übrigen Membra Senatus aber und die Bürgervertreter gar keine Kenntniß davon erlangen; daß es in der Willkühr dieser wenigen oder einer einzelnen dieser Magistratspersonen stehe, die Bürgerrepräsentanten in öffentlicher Rathssitzung — wie es am 28sten December vergangenen Jahres geschehen — mit beleidigenden Ausdrücken anzutasten und einem andern verehrlichen Rathsgliede, das nicht von jener Parthey war, die Vertheidigung unserer gekränkten Ehre zu verbiethen.

Hätten wir unsere alte Regimentsverfassung aufheben oder verläugnen, ihren Sinn verdrehen oder auf unsere Zeiten nicht passend erklären wollen; so würden wir uns des Anarchismus und eines Hanges zur Gesetzlosigkeit schuldig gemacht haben. Allein, die Bürger Regensburgs sind solcher Handlungen nicht fähig!! Wir halten diese ehrwürdige Urkunde des Alterthums heilig; denn ein Kaiser hat sie sanctionirt und ein Kaiser wird uns in Handhabung derselben schützen! Auf diese beziehen wir uns auch in den gegenwärtigen Umständen, mit der festen Ueberzeugung,

daß

daß alle das Unglück, das uns bedroht, nicht über uns hereingebrochen seyn würde, wenn man dieser Regimentsverfassung gewissenhaft nachgelebt hätte!

Wir wünschen aber auch herzlich, daß diese Vorwürfe nicht ganz auf unsere Zeiten fallen mögen und daß besonders das Steuer- und Rechenamt, ihrer beyderseitigen schweren Pflichten eingedenk und nach ihrer vorgeschriebenen Ordnung, auf eine allgemeine oder besondere Rechenschaft, wie es einst die Umstände noch mit sich bringen können, sich eben so gefaßt haben mögen, als die Unterzeichneten des Aeußern Raths und der Gemeine keine höhere Prüfung ihrer Gesinnungen scheuen, sondern sich vielmehr nach derselben sehnen.

Wir erklären ferner, daß wir nach dieser unserer Kaiserlichen Vorschrift sechzehn Glieder des Innern Raths und aus diesen, Einen Herrn Kämmerer für unsere Obrigkeit erkennen, deren gemeinschaftlich gefaßten Beschlüsse, wir als gehorsame und getreue Bürger jederzeit verehren und befolgen werden und daß wir daher eine doppelte Magistratur, deren einer Theil — der durch die Bande der Verschwägerung und wie nicht anders zu vermuthen, auch durch die daraus entspringende wechselseitige Connivenz aufs engste miteinander verbunden ist —

den

den andern von den wichtigsten Deliberationen gänzlich ausschließt, als einen willkührlichen und gesetzwidrigen Eingriff unserer Vorfahren in die Regimentsverfassung von 1514 betrachten.

Uebrigens reserviren wir uns, vorzüglich in dem gegenwärtigen wichtigen und bedenklichen Zeitpunkte und vor dem Eintritt der Hauptwahl — bey der wir jede vorbereitete persöhnliche Anzüglichkeiten nicht mehr anzuhören entschlossen sind — unsere allgemeinen und besonderen Rechte, wie sie in mehrerwähnter Regimentsverfassung angeführt und gegründet sind und welche Verfassung wir ohne Verletzung unsers Gewissens, ohne allergerechteste Ungnade und schwerer Ahndung Kaiserlicher Majestät, nicht übertreten, oder ihr eine willkührliche Deutung geben können und dürfen, bestens bevor.

(Dieses gemeinschaftliche Votum war von 22 Gliedern des E. Aeußern Raths und 22 Gliedern der Gemeine unterzeichnet und zwey andere traten demselben nach der Ablesung noch bey.)

Lit. C.

Außer vorstehendem Voto cummuni des Aeußern Raths, welches die Gemeine unterzeichnete, las diese folgenden Aufsatz in ebengedachter Sitzung vom 22. December ab.

Die Vierziger aus der Gemeine haben sich zwar schon größtentheils an die Erklärung eines E. Aeußern Raths angeschlossen; Einige aus uns glauben gleichwohl, von der Gemeine wegen, folgendes noch hinzusetzen zu können.

Die Gemeine der Vierziger hat nach der — vorigen Jahrs abgelesenen Regimentsordnung, das Recht, daß ohne ihre Einstimmung nichts von Gemr. Stadt vergeben und verkauft werden soll und daß man sie fodern soll, wenn eine Verschreibung auf die Gemeine aufgerichtet wird. Man hat aber verkauft und verschrieben und uns darüber gar nicht befragt. Die Häuser, die zu Gemr. Stadt gehörten, sind so gar unter der Hand und einige um ein Geringes verkauft, dann wieder gekauft und abermals verkauft worden. Man hat Kapitalien aufgenommen und unnöthige Gebäu aufgeführt; eine kostbare und zahlreiche Stadtgarnison wird unterhalten; eine Menge Salaristen

muß

muß bezahlt werden, und obendrein gibt man auf höhere Stellen unnöthige Expectanzen. Dabey ist doch die Versicherung gegeben worden, daß man große Erspahrungen mache, und so gar versprochen worden, daß in ein paar Jahren die armen Wittwen und Waisen von der Drittelsteuer verschont bleiben sollen. Wollte Gott, daß es geschehen wäre! Manche Einheimische, die in dem Steueramte Geldanliegen haben, könnten vielleicht ihr zeitliches Glück machen; es wird ihnen aber das deponirte Kapital nicht ausbezahlt.

Schon etlichemal hat man um diese unbegreifliche und geheime Haushaltung geredt, und unsere Mitbürger haben uns selbst unter vielen Vorwürfen dazu gezwungen; aber man ist bey aller Ehrerbiethung, die wir dabey bezeugt haben, und bey unserer guten Meinung, sogleich als ein Aufwiegler angesehen und behandelt worden. Das hat ein E. Aeußere Rath im vorigen Jahre erfahren, dem man im öffentlichen W. E. Rath die grösten Beleidigungen angethan, die unsere Nachkommen gar nicht glauben werden. Vielleicht wollte man die Bürger dahin bringen, daß sie sich auch übereilen sollten. Wir halten aber unsern Reichsbürgerschwur, und sind so redlich und treu für Sr. Majestät unsern Kaiser und unsere vorgesetzte Obrigkeit gesinnt, daß

wir uns durch diese einseitigen unverdienten Beleidigungen, die wir jetzt oder künftig auszustehen haben, wenn wir etwa die Wahrheit geredt oder noch reden müssen, nie von unsern bürgerlichen Pflichten entfernen, sondern immer gewissenhaft handeln, stille und ruhig uns betragen werden, und die allerhöchste Hülfe unsers guten und gerechten Kaisers in Geduld abwarten wollen. Was die Schuldverschreibung auf die Gemeine betrifft, so mögen dann die dafür verantwortlich seyn, die sie ohne Wissen der Gemeine gemacht haben. Wir müssen aber dabey ehrerbietigst fragen, ob denn alle sechzehn Glieder E. W. E. Raths dieß alles haben geschehen lassen können? Was einige hohe Rathspersohnen unter sich thun, ohne denen übrigen etwas davon zu sagen, kann nicht für den Schluß eines ganzen W. E. Raths gelten. Wir müssen also, als Gewalthabende der ganzen Bürgerschaft, gegen alles feyerlichst protestiren, was wider die Regimentsordnung zum Nachtheil und Unglück Unser Gemr. Stadt von einigen Gliedern E. W. E. Raths vorgenommen worden; auf uns fällt keine Verantwortung, wir haben nichts gewußt, und uns ist nicht einmal bey unserer Wahl als Vierziger gesagt worden, was wir zu thun haben; aber schwören und zahlen müssen wir alle Jahre. Unsere Mitbürger haben

uns

uns oft vorgeworfen, daß wir zu ihrem und zum Besten der Stadt nichts reden, wir haben aber allemal nichts anders darauf sagen können, als daß alles doch nichts hilft. Es kömmt uns schwer an, dieses zu sagen und wir wünschten überhaupt lieber, unser Herz am Schluß dieses Jahrs in dankbare Aeußerungen gegen Gottes gütige Vorsehung über Regensburgs Wohlstand übergehen zu lassen; wir hoffen aber, daß diese gütige Vorsicht das eintretende Jahr zu einem Jahr des Segens, der Ruhe und des erneuert.n Vertrauens zwischen unsern hochgebiethenden Obern, und ihren treuen und gehorsamen Mitbürgern machen werde.

Lit. D.

Reichshofrathsconclusum. Martis 17. Iunii 1794. Regensburg Reichsstadt, p^{to} Moratorii. Publicatur Resolutio Caesarea.

Kaiserliche Majestät haben gehorsamsten Reichshofraths Gutachten allergnädigst genehmigt; dem zu Folge

I^{mo} detur petitum Moratorium, so viel die Rückzahlung der bereits gekündigten und übrigen aufkündlichen Capitalien betrifft, ad quinque annos.

II^{do} Rescribatur dem Magistrat der Reichsstadt Regensburg; die gegenwärtige Lage des dortigen gemeinen Stadtwesens erheische nicht nur

I. eine Verminderung der — dem aerario aufgebürdeten beträchtlichen Ausgaben, und eine Vermehrung und Sicherstellung der Stadteinkünfte, sondern sie bewähre auch

II. die dringende Nothwendigkeit einer zweckmäßigen Organisirung der dasigen Aemter und Verbesserung des Rechnungswesens sowohl, als einer Abstellung sämmtlicher dem aerario nachtheiliger Administrationsgebrechen.

ad

ad I. Liessen Kaiserl. Majestät, nachdem Allerhöchstdieselben in Ansehung der noch zur Zeit unvermeidlichen fernern Erhebung der sogenannten Drittelsteuer bereits unterm 14. April d. J. das Erforderliche verordnet hätten, es bey den übrigen von dem Magistrat angezeigten — seit der Einführung des Untersuchungssystens zur Ausführung gekommenen Hülfsmitteln: der den Geistlichen, Medicis, Officiren und Schulbedienten geschehenen Auflegung des Bürgerrechts und daraus erfolgten Versteuerung ihres Vermögens, der Verminderung der Geistlichen von dreyzehn auf zehn Personen, der in Ansehung der Consulenten und Syndikatsverrichtungen getroffenen Ersparung, dem geschehenen Verkaufe einiger entbehrlicher in das Steuercaster und aus der Versorgung des Bauamts gebrachter Grundstücke, der Aufhebung des Marstalls, der — dem Aerario geschehenen Ueberlassung einiger Scholarchatscompetenzen, der Einschränkung häufiger Dedikationen und Stipendien, der von den Magistratspersonen geschehenen Verzichtleistung auf einen partiellen Umgeldsnachlaß von etlichen Eymern Wein, der Verminderung der Thorsperrer- Hochwächter- Thurner- Stadtpfeiffer- und Einspännigerdienste, dem Verkaufe eines im Zeughause befindlich gewesenen entbehrlichen Vorraths an Metall und

Geräthschaften, der geschehenen Erhöhung der Hannsgerichtsgefälle, der Eintragung steuerfrey gewesener Capitalien des Allmosenamts in das Steuercataster, der Aufhebung des braunen Bierbrauhauses und der Feldwirthschaft zu Seppenhausen, dem Verkaufe der Dammhirsche und der Verpachtung der Stadtgräben, der Abschaffung des Mühlfuhrwerks — den bey dem Bauamte, nebst Einführung einer monatlichen Bezahlung der Lieferanten, durch Niederlegung verschiedener Hüttenwerke, Pallisaden, Feldgatter und Beschlächte, durch Verbot der Bauamtsarbeiten in Zwingern und Dienstgärten, durch Abschaffung des Schaufelmeisterdienstes, durch Einrichtung des Heumagazins und eine desfalsige Vorschrift, durch Mäßigung des Gewölbeverlags, durch eine neue Einrichtung der Brennholzverwaltung, durch solide Begründung der Mühlen und Herstellung des zersprengten steinernen Brückenjochs, und durch sonstige wirthschaftliche Einrichtungen theils schon für jetzt, theils für die Zukunft gemachten Ersparungen, der Verfügung wegen des Nachmessens der zur Mühl gebrachten Malters, und der angeblichen Verbesserung der Beysitzangelegenheit, in der Voraussetzung, daß die hierin getroffene — nicht bestimmt angezeigte Verfügung vom Bestande und wesentlichem Nutzen sey, allergnädigst bewenden.

Auch

Auch könnten Allerhöchstdieselben sowohl eine mäßige Erhöhung der Bürgerrechtsgelder vom erkauften Burgerrechte, als eine nach der Billigkeit abgemessene Verwandlung der Mühlmauth in ein Geldquantum, weniger nicht die Ausführung des Vorschlags, wegen Hinterlegung der transitirenden sowohl, als der im Orte bleibenden Weine, bis zu erfolgter Legitimation, zu Abwendung der Aerarialdefraudationen, und des Mißbrauchs der Freypässe und Atteste geschehen lassen.

So viel aber nachstehende Gegenstände anlange, welche in dem sub pr. 19. Dec. a. pr. übergebenen Nachtrage zur Vorstellung de praes. 30. Jul. dicti anni, nebst den ebenerwähnten, als vorzügliche, unter Kaiserlicher Autorität und Billigung einzuleitende Hülfsmittel angegeben worden; als

1) die Berichtigung der Wachtgeldsangelegenheit, Aufhebung der bisherigen Exemtionen, Numerirung der Grundstücke, mehrere Sicherung des modi percipiendi und Proportionirung der Anlage,

2) Die Erhöhung der Taxen bey dem Hansgerichte,

3) des Stempelpapiers in Appellationsschriften, und

 4) die

4) die Gleichstellung des Weinumgeldes vom Haustrunke mit dem Umgelde der Wirthe und Weinhändler, habe Magistratus erst alsdann eine Allerhöchste Resolution zu gewärtigen, wenn er

a) was es mit der Wachtgeldsangelegenheit überhaupt, und besonders mit den erwähnten Exemtionen für eine Bewandniß habe? und welchergestalt er eine mehrere Sicherung des modi percipiendi und Proportionirung der Anlage zu bewirken gedenke? dann, in welcher Maaße er die Taxen beym Hansgerichte zu erhöhen gemeint seye? und wohin seine Absicht in Ansehung des Stempelpapiers in Appellationsschriften gehe? klar und ausführlich anzeigen, weniger nicht

b) über den Punkt des Weinumgeldes vom Haustrunke den Aeußern Rath vernehmen und dessen Erklärung einsenden werde.

Wie demnach Kaiserliche Majestät Allerhöchstdero Entschließung über jene, als einzuleitende Hülfsmittel, angezeigte Gegenstände bis zur Einlangung eines standhaften Berichts ausgesetzt liessen, welchen Magistratus in Zeit zweyer Monaten zu erstatten habe; also würden Allerhöchstdieselben dem Magistrat auch über dasjenige, was derselbe bey Anführung der noch auf der Ausführung beruhenden Hülfsmittel von

Mühl=

Mühlerrungenschaften und Malzbrechen habe einfliessen lassen, eine Resolution ertheilen, wenn er seinen desfallsigen Antrag erläutern und ein klares und bestimmtes Petitum stellen werde.

Dann werde

a) Magistratus befehligt, unverzüglich, stett der noch zum Theil bestehenden Besoldungen in Zeichen, und der noch nicht abgeschaften Naturalbesoldungen oder Liebigungen und sämmtlicher Accidenzien, welche insgesammt ein für allemal abgestellet und aufgehoben seyn sollen, durchaus bestimmte jährliche Salarien Quanta provisorie festzusetzten, und hierauf einen Statum sämmtlicher Besoldungen zu verfassen, worinn specifice anzuzeigen sey:

1) was ein jedes der gegenwärtigen 15 innern Rathsglieder nebst dem festgesetzten Gehalt von 400 fl. aus Nebenaufträgen zu beziehen habe?

2) in welcher Maße die Salarien unter die Stadtkonsulenten, Stadtschreiber, Syndicos, Sekretarien und Registratoren vertheilet seyen?

3) wie hoch die Salarien der Praesidum, Beysitzer und Subalternen bey jedem Amte sich belaufen? und

4) was noch überdem an Besoldungen jährlich abgereichet werde?

Die-

Diesen Besoldungsstatum, dessen Einsendung Kaiserliche Majestät längstens in Zeit zweyer D gewärtigten, habe Magistratus mit Anmerkungen zu begleiten, worinn er nicht allein bey einer jeden Besoldung die Frage: ob und in welcher Maase solche zu verringern sey? gewissenhaft zu beantworten, sondern auch seine gutachtliche Meinung darüber zu äußern habe: ob und in wie weit die Zahl der innern Rathsglieder, der Beysitzer bey den Aemtern, der bey dem Rath und den Aemtern angestellten Subalternen und der übrigen Stadtbedienten sich vermindern lasse?

b) Habe Magistratus die Aufhebung der annoch bestehenden, dem Aerario Nachtheil drohenden, Speculationsinstitute in gründliche Erwägung zu ziehen, und hierüber sowohl, als besonders über den nicht genug entwickelten gegenwärtigen Stand des Pfandhauses, weniger nicht über die, dem Anschein nach zu bejahende, Frage: ob eine Verpachtung des Weisbierbräuhauses sowohl, als die Wieshäuerey zu Seppenhausen, dem Aerario nützlich sey? binnen zweyer D ausführlich zu berichten.

c) Nachdem Kaiserl. Majestät aus den von dem Magistrat eingesandten Anmerkungen über die Steueramtshauptrechnung ersehen hätten, daß die bisherige Ausgabe für die lateinische

Poe-

Poetenschul sowohl, als für die deutschen Schulen, eine Minderung erleiden könne; so wollten Allerhöchstdieselben auch über diesen Gegenstand des Magistrats alleruntertänigsten Bericht in vorgesagtem Termino gewärtigen; endlich

d) werde Magistrat hiemit angewiesen, den äußern Rath unverzüglich aufzufordern, daß er ihm mit Oekonomieverbesserungsvorschlägen an die Hand gehe. Sollte nun der äußere Rath dergleichen einbringen, so habe Magistratus solche alsbald in Erwägung zu nehmen, die dagegen etwa vorkommende Einwendungen und Zweifel dem äußern Rath zur Beantwortung mitzutheilen, und, nach deren Einlangung hierüber, mit Beyfügung seines räthlichen Gutachtens, alleruntertänigst zu berichten.

ad II. Hätten Kaiserliche Majestät aus dem vorgedachten Nachtrag, ad Exhibit. de praes. 30. Iul. a praet. mit Wohlgefallen ersehen, wasgestalt Magistratus seit einigen Jahren, von der Nothwendigkeit einer zweckmäßigen Organisirung der Aemter und Verbesserung des Rechnungswesens überzeugt, zu diesem heilsamen Werk bereits einen Grund gelegt, und verschiedene auffallende Gebrechen abgestellt habe; Allerhöchstdieselben ließen es auch hiebey, besonders was

1) die

1) die Aufhebung der schlechterdings nicht zu duldenden Regimentsordnungswidrigen Kasse des zur Einnahme und baaren Lieferung des Empfangs in die Steuer-Amtshauptkasse verpflichteten Umgeldamts sowohl, als der übrigen gemeinschaftlichen besondern Amtskassen;

2) die Abstellung der gefährlichen Anmassung subalterner Aemter, auf ihren eigenen Namen Kapitalien aufzunehmen, und der schädlichen Lieferungen an Geldes statt,

3) die dem Bauamt ertheilte Vorschrift von denen Aemtern, für welche von Bauamtswegen gearbeitet werde, die Bezahlung dafür mittelst monatlich gefertigter Bauconti einzufordern; weniger nicht

4) die in Ansehung der Kastenverwaltung getroffene Verfügung, daß der neuerkaufte, perennirende und nicht zum Handel bestimmte Getraidevorrath auf einem separaten Kasten hinterlegt werde und unter der Aufsicht und Verrechnung einer besondern Deputation stehen solle, und

5) die Trennung der Mühladministration vom Umgeldamt und die Herstellung der vormaligen Mühlgestion und Rentirungsrechnung anlange; in der Voraussetzung, daß bey Anordnung der zur Aufsicht über den perennirenden Getraidvorrath niedergesetzten Deputation keine neue Belastung des Aerarii vorwalte, und daß

die

die Herstellung der Mühlgestion ebenfalls ohne Beschwerung des Aerarii geschehen werde, allergnädigst bewenden. Wie solchemnach Kaiserliche Majestät einer baldigen Vollendung des noch zum Theil auf der Ausführung beruhenden wichtigen Werks der Aemterorganisirung und Verbesserung des Rechnungswesens entgegen sehen, als wollten Allerhöchstdieselben hierüber des Magistrats allerunterthänigsten Bericht, mit Beyfügung der nach festgestellten Grundsätzen zu entwerfenden genauen und vollständigen Instructionen, ehestens gewärtigen. Im übrigen werde

1) mit Aufhebung des Rathsbescheids vom 28. Julii 1654, insoweit solcher den äußern Rath und die Gemeine von Abhörung der Steueramtsrechnung ausschliesse, hiermit verordnet, daß von nun an sothane Rechnungsabhörung nicht mehr von den innern Rathsgliedern allein, sondern, nach klarer Vorschrift der Regimentsordnung, alle Jahr von einer aus dem Kämmerer, zwey des innern, zwey des äußern Raths, und zwey aus der Gemeine bestehenden von dem innern und äußern Rathe zu erwählenden Deputation geschehen solle, auch

2) Magistratui anbefohlen, da ohne Einführung einer bürgerlichen Gegenschrei-

berey bey den Aemtern das *Aerarium* Nie hinlänglich gegen Gefährde und Unterschleife gesichert seyn werde, unverzüglich mit dem äußern Rathe in Erwägung zu ziehen, auf welche Weise sothane Gegenschreiberey zu bestellen sey, und das Resultat dieser Deliberation, mit Beyfügung der für die bürgerlichen Gegenschreiber zu entwerfenden Instruction, in Zeit zwey D berichtlich anzuzeigen.

Wie nun Kaiserl. Majestät Sich zu dem Magistrate allergnädigst versehen, daß er zur pflichtmäßigen Befolgung vorstehender Verordnungen sowohl, als der — auf die von ihme noch zu erstattende Berichte, zu gewärtigenden fernern allerhöchsten Entschließungen, die, bey einer strengen Finanzadministration, mit Anschein zu hoffende völlige Ueberwältigung des aus den Rechnungen von 1775 bis 1788 sich ergebenden schon gegenwärtig geminderten Abgangs zu bewirken, sich mit unabläßigem Eifer bestreben werde; Also wollten Allerhöchstdieselben auch, vom nächstkünftigen Jahr an, alljährlich, binnen zwey D nach geschehener Anhörung der Steueramtsrechnung, die Einsendung eines von dem Steueramte gefertigten und von sämmtlichen nach

nach Vorschrift der Regimentsordnung zur Rechnungsabhörung erwählten Deputatis mit ihren Namensunterschriften attestirten summarischen Auszugs sothaner Hauptrechnung, mit Beyfügung der zu dessen Beurtheilung etwa nöthigen Anmerkungen und einer specificiken Anzeige des Passivstandes, wie solche beym Schlusse der Rechnung befunden sey, allergnädigst gewärtigen.

J. N. v. Schwabenhausen.

Lit. E.

Rechen-Ordnung.

Gemeiner Fürbericht auf nachfolgende Rechen-Ordnung.

Erstlich sollen sie, biß alle Rechnung geschehen sind, alle Wochen 4 Tag, als nehmlichen, so man gewohnlichen Rath zu halten pflegt, in der Rechen-Stuben zusammen kommen, und der fürbeschaiden Amtleute Rechnung verhöre.

Item, So aber ihr der Verordneten einer oder mehr aus ehehafften Ursachen zu den obgemeldten Zeiten nit erscheinen könnte, da doch keiner ohne sonderbare genugsame Ursach aussen bleiben, so soll er doch solches einem andern Rechen Herrn des Innern Raths zuvor anzeigen, und ihme deßhalb seinen Gewalt geben.

Item wiewohl die Gegenwirtigen Verordneten in der verhinderten Abwesen in all Weeg mit den Rechnungen fürschreiten, und deßhalb die Rechnung nit einstellen sollen, so soll doch solches verstanden werden, so fern ihr der gegenwirtigen aufs wenigst fünff und nit darunter beyeinander sind.

Item es sollen auch die gegenwirtigen zu jeder Rechnung Zeit Einem Erb. Rath anzeigen, welche

welche aus ihnen vorhanden oder nit seyen, ungeacht aus was Ursachen die Abwesenden verhindert wurden.

Item sobald ein Amtman auf einen ihme zuvor bestimten Tag zu seiner Rechnung erfordert würdet welche Zeit er sich mit seiner Rechnung auch geschickt machen und dieselben thun soll. Aber gleichwohl solle im Anfang allen Amtleuten in gemain gesagt werden, daß sie ihr Rechnung fürderlich stellen, auf daß ihr jedweder, wenn er dieselben zu thun erfordert würde, damit verfaßt seye, und deßhalb keinen Aufzug fürwende.

Item man soll von keinem Amtman allein seins Amts Verwaltung Rechnung aufnehmen, sondern allwegen etliche, so neben ihme in demselben Amt gebraucht sind worden, dazu erfordern, die bey solcher Rechnung seyen, und alle Ding mit anhören.

Form und Ordnung, wie man Rechnung aufnehmen und sich in Aufnehmung der Rechnung halten soll.

Erstlich sollen die Rechen Herren auf das sehen, ob derjenig, so zur Rechnung erfordert ist worden, und sein Rechnung thun will, ein neuer angehender Amtman sey, und hievor kein Rechnung gethan habe, alsdann soll vor allen

 Din=

Dingen an ihn begehrt werden, daß er seinem Inventary auflege, damit man wissen möge, was ihme in Eingang seines Amts an liegenden und fahrenden Gütern, auch Schulden und andern zu seiner Verwaltung gehörig überantwort worden sey, und sich in seiner Rechnung darnach richten könne.

Ist es aber ein alter Amtman, der hievor auch Rechnung gethan hat, so soll er seinen völligen Rest der nechsten Rechnung auflegen, und alsdenn auf denselben Rest seine neue Rechnung thun.

In solchen Rechnungen sollen die Rechen Herren am ersten ihr Nachfrage und fleißig Aufmerkung haben, ob die liegende Güter, davon in dem Inventario oder vorigen Resten Meldung geschiehet, noch alle vorhanden; auch bäulich und bey guten Würden erhalten werden, oder ob etliche davon verkaufft, oder andere dazu erkaufft wären.

Zum andern, was für alter Beschwehrungen auf solchen Gütern liegen, oder was dieselben Gütere gegen andern hievor für Gerechtigkeit gehabt, damit solche Gerechtigkeit nit verlohren auch kein unbillige neue Beschwehrung auf die Gütere kommen.

Zum

Zum dritten, was an den alten Schulden eingebracht oder abbezahlt, und noch einzubringen oder zu bezahlen sey.

Zum vierdten, was für neuer Schulden gemacht sind worden, beede, die ander Leut in das Amt oder man aus dem Amt andern zu thun schuldig sey; auf daß der Nothdurfft nach Fürsehung und Befehl geschehe, damit dasjenig, so man schuldig ist, bezahlt, und die Gegen-Schulden fürderlichen eingebracht werden.

Zum fünfften, so ein Rechnung geschieht, sollen etliche Rechen Herren, und insonderheit die, so nit legen, in Fürsehung der Posten ihr fleißig Aufmerckung auf alle Ding haben, und wenn sie etwo einer hohen Ausgaben oder anderen Sachen halb ichzit beschwehrliches oder argwöniges, oder das sunsten zu bessern seyn möchte, vernehmen, dasselbig von stundan aufzeichnen, damit man darnach den Amtman deßhalb um Bericht fragen und anreden möge.

Zum sechsten, welche Amtleute einige Wochen oder Täge zu verrechnen pflegen, oder schuldig sind, die sollen nit allein diejenigen Wochen oder Tage, darinn sie etwas gehandelt, empfangen oder ausgeben, sondern auch diese Wochen darinn sie nichzit gehandelt oder eingenommen, in ihr Rechnung setzen, mit Ver-

meldung der Ursachen, warum sie dieselben Wochen oder Täge nichzit gehandelt oder empfangen haben.

Zum siebenden soll auch ein jeder seiner gantzen Verwaltung und alles desjenigen, so er unter Handen gehabt, völlige Rechnung und Anzeigung thun, damit man allerding ein völliges Wissen hab, nit allein von denjenigen, so man ausgeben und eingebracht, oder noch schuldig ist, sondern auch von allen dem Vorrath, der jedesmahls über solches alles noch allenthalb vorhanden ist, oder seyn soll.

Zum achten, so auch ein Amtman etwas erkaufft, oder mit jemands einigerley Vertrag gemacht hat, dieselben Käuff = und Verträg-Brieff soll er alsbald auch neben seinen Anzeigen mit auflegen, sein Fürgeben damit zu beweisen.

Desgleichen solle er auch um alle ansehnliche Ausgaben von den Glaubigern Quittung oder Bekanntnus nehmen, und neben seiner Rechnung fürlegen, und soll in dem allen keins Amtmans, er sey, was Stands er wolle, verschont werden.

Zum neunten sollen auch die Rechen Herren des Amtmans blossen Anzeigen seines Vorraths nit gründlich glauben, sondern dasselbig E. Erb. Rath zu erkennen geben, damit man verordnen

mag,

mag, solchen Vorrath, er sey an Traidt, Geld, oder andern Sachen, zu überschlahen und zu messen oder zu zehlen.

Zum zehenden so bald ein Rechnung geschieht, sollen die Rechen-Herren den endlichen Rest an allen liegenden und fahrenden Gütern, Schulden und andern, nichzit ausgenommen, so über allen Abzug des Ausgeben bestanden und vorhanden blieben ist, zu Ende der Rechnung, und wer dabey geweßen, lauter aufschreiben lassen, und daneben auch den Amtman, der solche Rechnung gethan hat, desselben Restes ein besonder Verzeichnus zu stellen, die er zu künfftiger Rechnung fürlegen und wiederum darauf Rechnung thun solle.

Zum Ainlefften soll man auch einen jeden Amtman nach beschehener Rechnung insonderheit ansprechen und ihm sagen, so er in seinem Amt ichzit vermerckt habe oder wisse, das zu bessern seyn möchte, daß er dasselbige aufzeichnen, und E. Erb. Rath innerhalb 8 Tagen zustellen wolle, weiter der Gebühr nach deßhalb Fürsehung zu thun.

Item Es sollen auch die verordneten Rechen Herren nach eines jeden Amtmans beschehener Rechnung in desselben Amtmans Abwesen E. Erb. Rath lautern und völligen Bericht thun, wie der Amtman mit seiner Rechnung bestanden

sey,

sey, und ob er wohl oder übel Hauß gehalten: damit sich E. Erb. Rath von Gmr. Stadt wegen zu erinnern habe, ob ihme hinfüro solch Amt ferner zu befehlen sey oder nit.

Zum Zwölfften soll man auch von keinem Amtman allein seines Amts Verwaltung Rechnung aufnehmen sonder allwegen etliche, so neben ihme in demselben Amt gebraucht worden, dazu erfordern, die bey der Rechnung sind, und alle Ding hören.

Folget der Form, wie alle Rechnung unterschrieben werden sollen.

Im Jahre 1553 nach der Geburt Christi.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Etwas über Regensburgs dermalige Lage Ein Bruchstück zu den Annalen dieser Stadt

o.O. 1794

Regensburg, Staatliche Bibliothek -- 999/Rat.civ.47d
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11113606-1
VD18 12127612-001